

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

PORR Construction Holding GmbH
Absberggasse 47
1100 Wien

Wien, 28. MAI 2020

FN 297178 b

Offenlegung gem. § 277 UGB – Jahresabschluss zum 31.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf § 277 UGB übermitteln wir Ihnen in der Beilage

- Jahresabschluss zum 31.12.2019
- Bestätigungsvermerk
- Beschluss über Ergebnisverwendung
- Bericht des Aufsichtsrats

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2018 als große Kapitalgesellschaft und 2019 als Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB einzuordnen.

Weiters ersuchen wir, im Firmenbuch folgende Eintragung vorzunehmen: „Jahresabschluss zum 31.12.2019, eingereicht am ...“ .

Mit freundlichen Grüßen

PORR Construction Holding GmbH

Anlagen erwähnt



PORR Construction Holding GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	256.116.931,91		256.006
2. Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>0,00</u>		<u>40.000</u>
		256.116.931,91	296.006
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		8.375.681,12	39.431
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00; (Vj.: TEUR 0)</i>			
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.164,07</u>	<u>4</u>
		8.376.845,19	39.435
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>7.500,00</u>	<u>0</u>
		264.501.277,10	335.441



PORR Construction Holding GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000,00	35
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	256.116.931,91	256.006
III. Gewinnrücklagen		
Gesetzliche Rücklage	3.500,00	4
IV. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	25.335,25	25
Jahresgewinn	0,00	0
	25.335,25	25
	256.180.767,16	256.070
 B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	7.815,80	10
 C. Verbindlichkeiten		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 8.312.694,34; (Vj.: TEUR 39.361)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00; (Vj.: TEUR 40.000)</i>		
1. Genußrechtskapital mit Nachrang	0,00	42.664
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 0,00; (Vj.: TEUR 2.664)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00; (Vj.: TEUR 40.000)</i>		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.457,62	8
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 35.457,62; (Vj.: TEUR 8)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00; (Vj.: TEUR 0)</i>		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.277.236,72	36.689
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 8.277.236,72; (Vj.: TEUR 36.689)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00; (Vj.: TEUR 0)</i>		
	8.312.694,34	79.361
	264.501.277,10	335.441

PORR Construction Holding GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen übrige	-112.067,92	-72
2. Zwischensumme aus Z1	-112.067,92	-72
3. Erträge aus Beteiligungen <i>davon zur Gänze aus verbundenen Unternehmen</i>	8.375.681,12	36.704
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 3.112.066,56; Vj.: TEUR 2.915</i>	3.112.066,56	2.915
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>davon betreffend verbundene Unternehmen EUR -699.531,90; Vj.: TEUR -193</i>	-3.082.331,90	-2.858
6. Zwischensumme aus Z3 bis Z5	8.405.415,78	36.761
7. Ergebnis vor/nach Steuern (Zwischensumme aus Z2 und Z6) =Jahresüberschuss	8.293.347,86	36.689
8. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen überrechnete Gewinne	-8.293.347,86	-36.689
9. Gewinnvortrag	25.335,25	25
10. Bilanzgewinn	25.335,25	25



Anhang für das Geschäftsjahr 2019 der PORR Construction Holding GmbH

I. Allgemeine Grundsätze

Aufgrund der Übertragung der Genussrechte an die PORR AG ist die Gesellschaft zum Stichtag 31.12.2019 eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 1a UGB und somit nicht mehr verpflichtet einen Anhang zu erstellen. Um jedoch im Lichte der COVID-19 Krise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ausreichend zu erläutern, erfolgen diesbezügliche Anhangsangaben. Es ist festzuhalten, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Krise noch nicht im Zahlenwerk des vorliegenden Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) berücksichtigt sind, da es sich um ein wertbegründendes Ereignis handelt, das nach dem Bilanzstichtag liegt. Es wurden weiterhin die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter dem Aspekt der Unternehmensfortführung angewandt.

II. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die rasche Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung zum Jahresanfang 2020 hat zu zahlreichen Maßnahmen in allen Ländern geführt, in denen der PORR tätig ist. Diese werden bereits jetzt als signifikant betrachtet und haben eine wesentliche Reduktion beziehungsweise Stilllegung des Großteils der wirtschaftlichen Aktivitäten zur Folge. Dadurch entstehen gesamtwirtschaftliche Risiken, die das Wirtschaftswachstum und somit die Entwicklung der Bauwirtschaft in den Heimmärkten der PORR beeinträchtigen.

Aufgrund des nicht vorhersehbaren Voranschreitens der Corona Pandemie und der aktuell nicht absehbaren, daraus resultierenden Auswirkungen auf Wirtschaft und Handelsströme können sich derzeit Versorgungsengpässe bei den Subunternehmen entlang der Bau-Wertschöpfungskette ergeben. Dies kann in Folge Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben, über deren Ausmaß derzeit keine seriöse Schätzung machbar ist.

Unmittelbar durch die Ausbreitung von COVID-19 und die damit verbundenen einschränkenden Regierungsaufgaben betroffen, war die Bautätigkeit in Österreich. Die PORR hat im März 2020 den Betrieb von mehr als 1.000 Baustellen temporär eingestellt, welcher durch einen zügig in Folge vereinbarten Handlungsleitfaden der Bau-Sozialpartner wieder sukzessive aufgenommen werden konnte. Um die Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus zu schützen und den Auflagen der Regierung nachzukommen hat die PORR gemäß diesem Handlungsleitfaden weitere Schutz- und Gesundheitsmaßnahmen eingeleitet. Insbesondere in den Bereichen Arbeitshygiene, organisatorische Maßnahmen, Arbeitsausrüstung, Risikogruppen, Personentransport, Schlafräume und Baustellenkoordination wurden Maßnahmen umgesetzt.

Sollten sich jedoch weitere Verschärfungen bis zum Sommer und somit weitere Verzögerungen in der Bautätigkeit ergeben, sind ebenso mittel- bis langfristig weitere negative Effekte auf die Profitabilität der PORR nicht ausgeschlossen. Um die gravierende Marktabkühlung und die damit verbundene Schadenshöhe einzugrenzen, hat die PORR bereits diverse Maßnahmen bei Kostenstrukturen und Kurzarbeit sowie zur Sicherung der Liquidität gesetzt. In welchem Ausmaß die Folgen durch die weitere Verbreitung des Coronavirus ausfallen werden, lässt sich quantitativ noch nicht abschätzen und wird aktuell durch eine interne Task Force laufend beobachtet sowie hinsichtlich des Risikos neu bewertet.

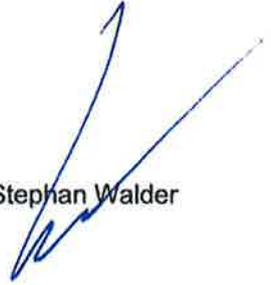
Die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen und verlässliche Abschätzungen sind allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

Die Coronapandemie kann das Ergebnis der Beteiligungen negativ beeinflussen. Die Ergebnisübernahmen der beiden Tochtergesellschaften würden u.U. nicht mehr in der Größenordnung der Vergangenheit liegen, bzw. überhaupt negativ werden. Dies könnte in weiterer Folge eine Abschreibung der Beteiligungsansätze erforderlich machen.

Wien, 16. April 2020



Mag. Alfred Gabler



MMag. Stephan Walder

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

Stand 01.01.2019 EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwert		
	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
256.006.231,76	110.700,15	0,00	0,00	256.116.931,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.116.931,91	256.006.231,76
40.000.000,00	0,00	0,00	-40.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000.000,00
256.006.231,76	110.700,15	0,00	-40.000.000,00	256.116.931,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.116.931,91	256.006.231,76

A. Anlagevermögen

Finanzanlagen

- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
- 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der PORR Construction Holding GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungs-

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen,

der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Ver-

treter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 16. April 2020

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Gerhard Fremgen
Wirtschaftsprüfer




ppa. MMag. Nicole Doppelhofer
Wirtschaftsprüferin

PROTOKOLL

der ordentlichen Generalversammlung der

PORR Construction Holding GmbH

mit dem Sitz in Wien,

abgehalten am 28. Mai 2020 um 7.30 Uhr
in 1100 Wien, Absberggasse 47

Anwesend sind:

Vom Aufsichtsrat:

Karl-Heinz STRAUSS, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Andreas SAUER, Vorsitzender Stellvertreter des Aufsichtsrats
Ludwig STEINBAUER

Für die Gesellschafterin:

Ilona RADOZKY
in Vertretung der PORR AG (FN 34853 f) gemäß Vollmacht Anlage .1A

Von der Geschäftsführung:

Stephan WALDER
Alfred GABLER

Vom Abschlussprüfer:

Gerhard FREMGEN, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
als Vertreter der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Schriftführerin:

Ilona RADOZKY

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung
2. Jahresabschluss 2019
 - a) Bericht des Aufsichtsrats
 - b) Bericht der Geschäftsführung
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019
 - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2019
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

STRAUSS begrüßt die Erschienenen der PORR Construction Holding GmbH.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung:

Die Gesellschaftsvertreterin stellt den Antrag, den Aufsichtsratsvorsitzenden Ing. Karl-Heinz STRAUSS zum Vorsitzenden der Generalversammlung zu wählen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum 2. Punkt lit. a) der Tagesordnung:

Der Bericht des Aufsichtsrats wird zur Kenntnis genommen.

Zum 2. Punkt lit. b) der Tagesordnung:

Der Bericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen.

Zum 2. Punkt lit. c) der Tagesordnung

(Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019):

FREMGEN berichtet über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31.12.2019 und informiert im Detail über Methodik, Prozesse und Prüfungsschwerpunkte.

STRAUSS stellt fest, dass der Aufsichtsrat den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und gebilligt hat. STRAUSS stellt den Antrag, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu genehmigen und festzustellen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum 2. Punkt lit. d) der Tagesordnung

(Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019):

Bezüglich der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019 hält STRAUSS fest, dass aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages der PORR Construction Holding GmbH vom 16.12.2014 und der Vereinbarungen über die Änderung und Ergänzung vom 22.06.2016 sowie vom 23.12.2016 eine Beschlussfassung über das Ergebnis 2019 entfällt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 8.293.347,86 wurde mit der PORR AG verrechnet.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung

Die Gesellschaftsvertreterin stellt den Antrag, sämtlichen Geschäftsführern die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung

Die Gesellschaftsvertreterin stellt den Antrag, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

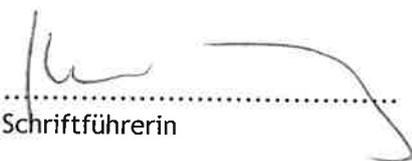
Zum 5. Punkt der Tagesordnung

STRAUSS stellt auf Vorschlag des Aufsichtsrates den Antrag, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1100 Wien, Am Belvedere 4, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu wählen.

STRAUSS informiert die Generalversammlung, dass der Abschlussprüfer vor Erstattung dieses Vorschlages dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorgelegt und über ihre Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem berichtet sowie dargelegt hat, dass keine Umstände, die die Besorgnis über eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten, vorliegen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

STRAUSS bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Generalversammlung.


.....
Schriftführerin


.....
Karl-Heinz STRAUSS

Spezialvollmacht und Auftrag

mit welcher die PORR AG, 1100 Wien, Absberggasse 47, eingetragen unter FN 34853 f beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien,

Herrn Dir. Rolf Petersen, geb. 15.07.1963,
und

Frau Ilona Radoczky, geb. 22.01.1972,

p.A. PORR AG, 1100 Wien, Absberggasse 47,

jede/r von ihnen selbständig ermächtigt und beauftragt, sie bei der am 28. Mai 2020 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der PORR Construction Holding GmbH (FN 297178 b) zu vertreten und für sie das Stimmrecht auszuüben, insbesondere zum Tagesordnungspunkt 4. für die Entlastung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 zu stimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung Porr Construction Holding GmbH lautet:

1. Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung
2. Jahresabschluss 2019
 - a) Bericht des Aufsichtsrats
 - b) Bericht der Geschäftsführung
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019
 - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2019
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Die Bevollmächtigten sind darüber hinaus ermächtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung stehenden Beschlüsse zu fassen.

Wien, am



.....

PORR AG



PORR Construction Holding GmbH

BERICHT DES AUFSICHTSRATES ZUM JAHRESABSCHLUSS 2019

Der Aufsichtsrat hat sich in seinen Sitzungen und außerhalb laufend durch mündliche und schriftliche Berichte der Geschäftsführung über die Geschäftsentwicklung und über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet.

Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 samt Anhang sowie der Lagebericht wurden von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1100 Wien, Am Belvedere 4, überprüft. Die Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise ergab, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und zu Beanstandungen kein Anlass gegeben war. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wien, im Mai 2020

Ing. Karl-Heinz Strauss
Vorsitzender des Aufsichtsrates